

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 12. Oktober 2007**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 28.02.2013
Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-21/12

**Zulassungsnummer:
Z-7.4-3372**

Geltungsdauer
vom: **12. Oktober 2012**
bis: **12. Oktober 2017**

Antragsteller:
Schiedel GmbH & Co. KG
Lerchenstraße 9
80995 München

Zulassungsgegenstand:
**Bauelemente zur Wanddurchführung von ein- und mehrschaligen Verbindungsstücken und
Abgasleitungen**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3372 vom 12. Oktober 2007, ergänzt durch Bescheid vom 16. November 2009. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.4-3372

Seite 2 von 2 | 28. Februar 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Rudolf Kersten
Referatsleiter



Bescheid

**über die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

12. Oktober 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. November 2009 Geschäftszeichen:
III 51-1.7.4-21/09

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3372

Geltungsdauer bis:

11. Oktober 2012

Antragsteller:

Schiedel GmbH & Co. KG
Lerchenstraße 9, 80995 München

Zulassungsgegenstand:

**Bauelemente zur Wanddurchführung von ein- und mehrschaligen Verbindungsstücken
und Abgasleitungen**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3372 vom 12. Oktober 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

A Im Abschnitt 2.1 wird der folgende Satz als dritter Satz eingefügt:
"In dem rechteckigen Block kann sich zusätzlich ein quadratischer Rahmen aus 15 mm dicken Kalzium-Silikat-Platten entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 vom 13.12.2005 befinden."

B Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

"2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1748-00/08 vom 09.09.2008 oder Nr. A 1652-00/07 vom 19.06.2007 des TÜV Süd Industrie Service GmbH herzustellen."

C Die Tabelle 2 im Abschnitt 2.3,2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

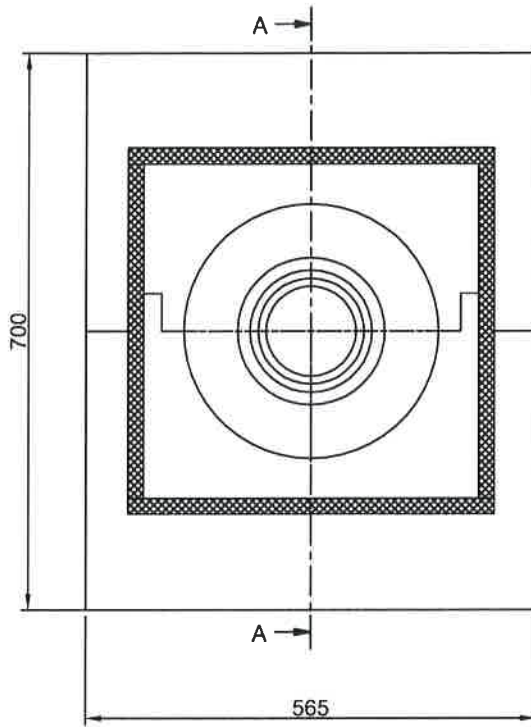
Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Mineralfaserdämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1	bei jeder Lieferung	Lieferunterlagen
	Kalzium-Silikat-Platten	Kennzeichnung Baustoffklasse A1		Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643
	fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	Jedes Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3372

D Die Anlagen des Zulassungsbescheids vom 12. Oktober 2007 werden um die Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheids ergänzt.

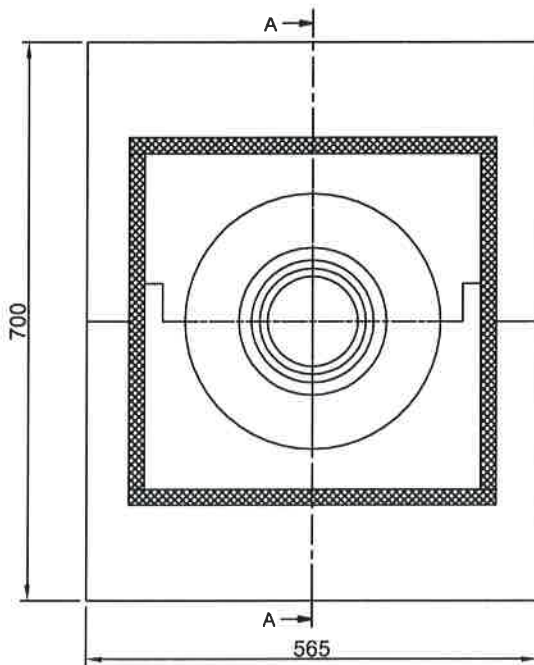
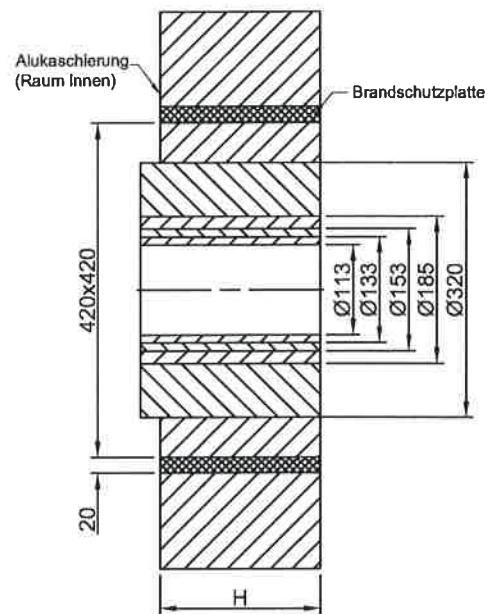
Kersten

Beglaubigt

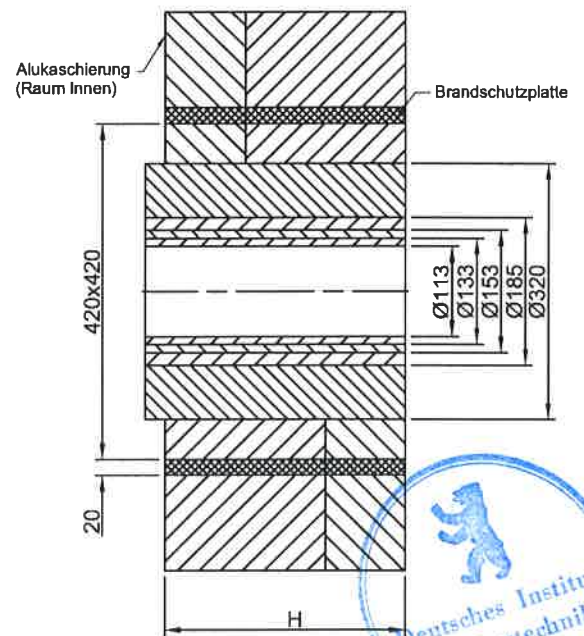




Schnitt: A-A



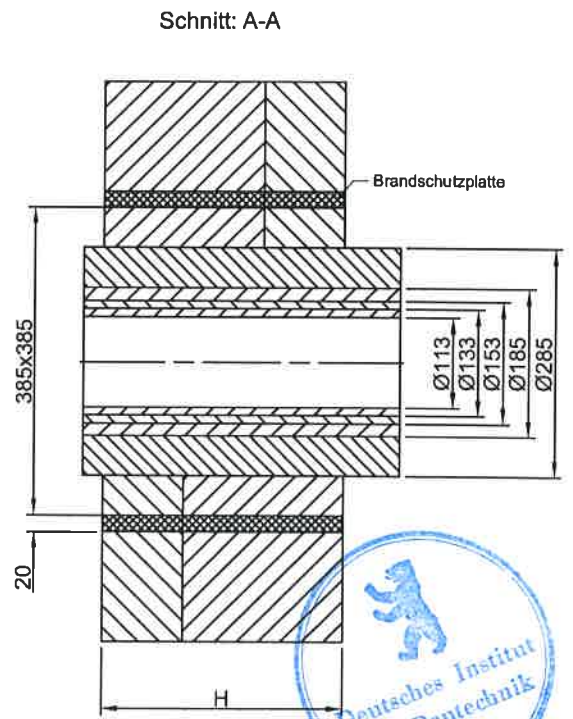
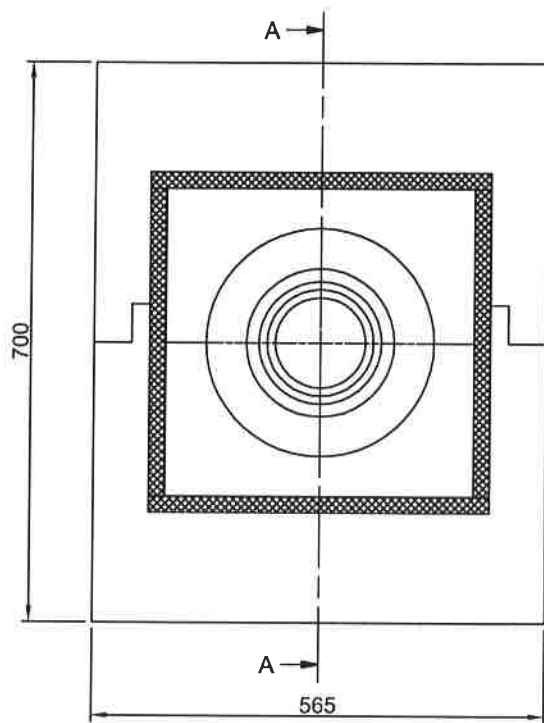
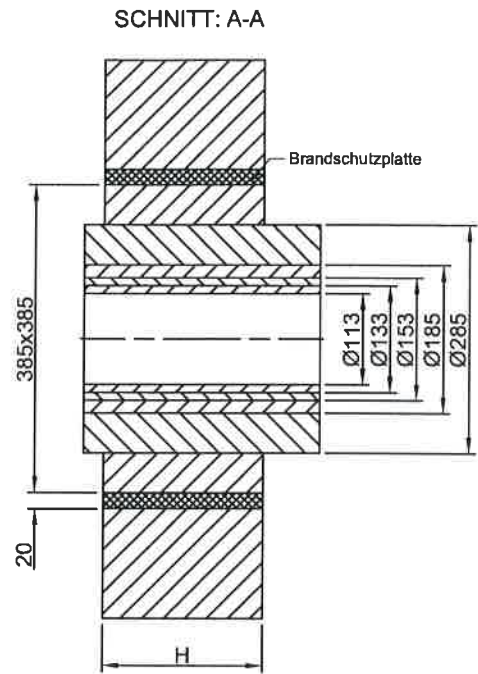
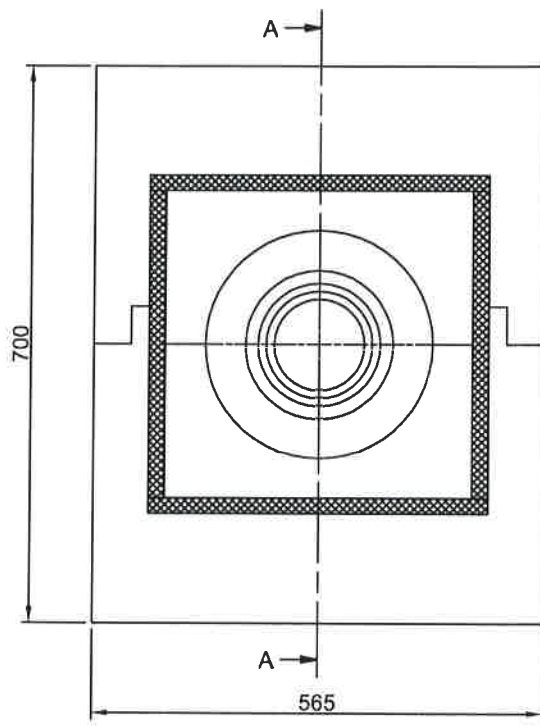
Schnitt: A-A



H= Wanddicke bis Außenkante letzte brennbare Schicht

1. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2009
 Zulassungs-Nr. Z-74-3372
 Deutsches Institut für Bautechnik

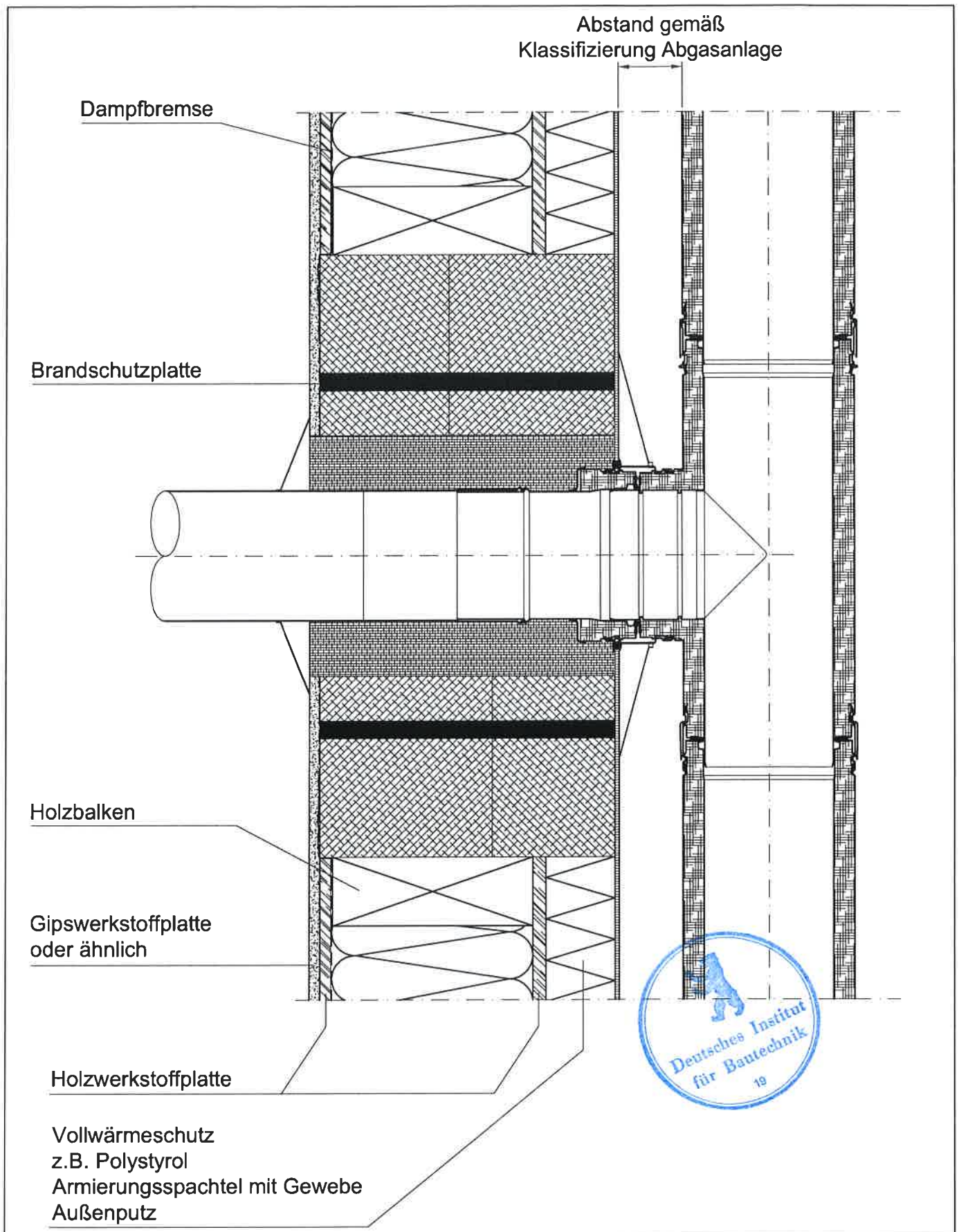
BENENNUNG Wanddurchführung Außenwand mit Brandschutzplatte	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	
ZEICHNUNGSNR.	Maße in mm	
PROJEKT	SCHIEDEL	
	S33288-01-0	GmbH & Co
	ZULASSUNG	Lerchenstraße 9 D-80995 München



H = Wanddicke bis Außenkante letzte brennbare Schicht

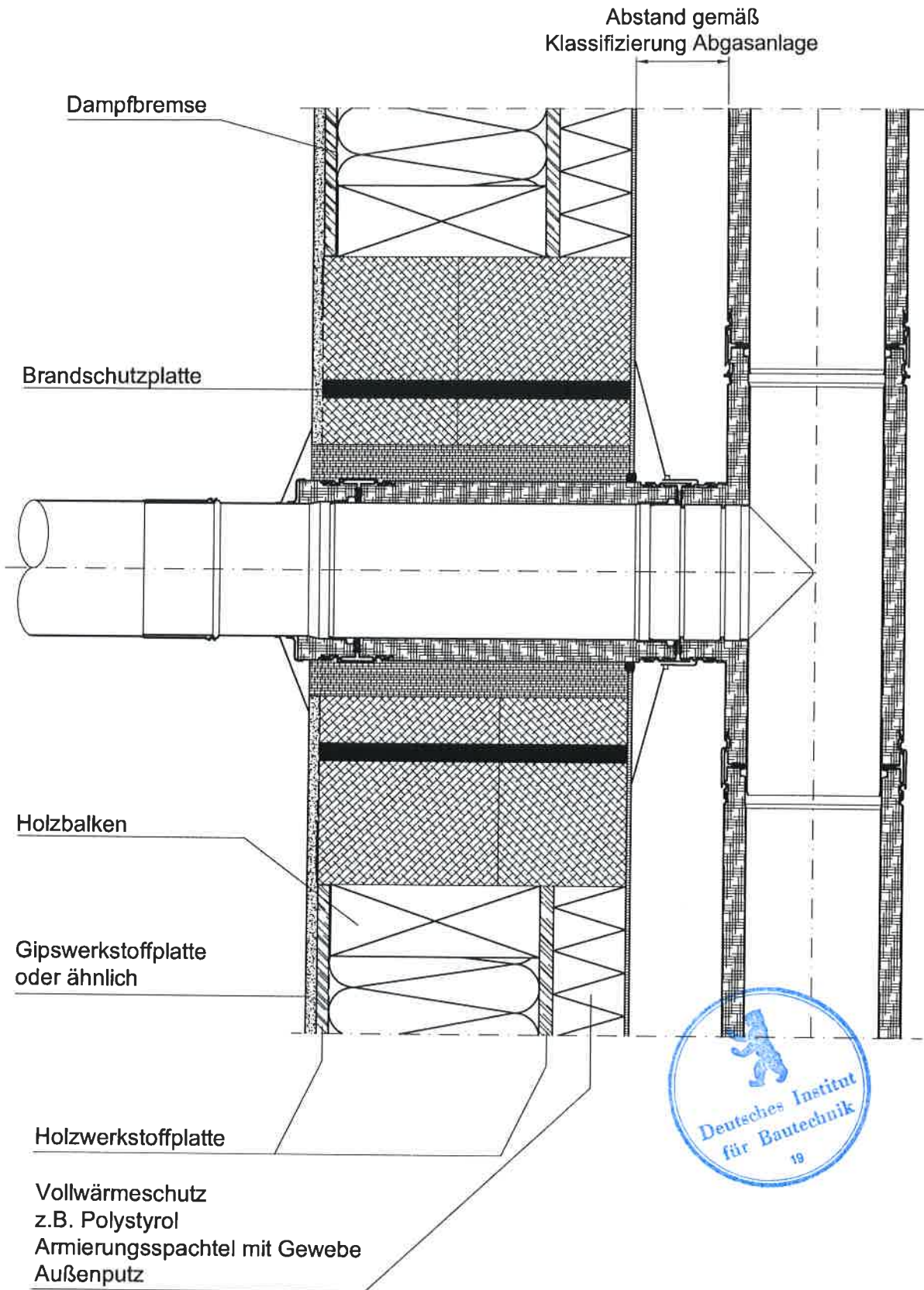
2. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2009
 Zulassungs-Nr. Z-74-3372
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG Wanddurchführung Innenwand mit Brandschutzplatte	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	
ZEICHNUNGSNR.	Maße in mm	
PROJEKT	S33287-01-0	SCHIEDEL GmbH & Co Lerchenstraße 9 D-80995 München
	ZULASSUNG	



3. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2009
 Zulassungs-Nr. 2-74-3382
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG Wanddurchführung Außenwand mit Brandschutzplatte	NAME
	BEARB. KHu
ZEICHNUNGSNR. S33340-01-0	GEPR.
	Maße in mm
PROJEKT ZULASSUNG	SCHIEDEL GmbH & Co Lerchenstraße 9 D-80995 München



4. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2009
 Zulassungs-Nr. Z-7.4-3372
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG Wanddurchführung Außenwand mit Brandschutzplatte	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR.	S33295-01-0	SCHIEDEL GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. Oktober 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-335

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 52-1.7.4-67/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3372

Antragsteller:

Schiedel GmbH & Co.
Lerchenstraße 9
80995 München

Zulassungsgegenstand:

Bauelemente zur Wanddurchführung von ein- und mehrschaligen Verbindungsstücken und Abgasleitungen

Geltungsdauer bis:

11. Oktober 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung von Wanddurchführungen für Abgasleitungen. Die Abgasleitungen und Verbindungsstücke müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von ein- und doppelwandigen Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Außen- und Innenwände aus brennbaren Baustoffen der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt.

An die Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 450 °C erzeugen. Die Bauelemente für die Abgasabführung dürfen in ein- oder doppelwandiger Ausführung verwendet werden.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen in Außen- und Innenwänden eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden

Tabelle 1:

Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wandaufbau	
	Dicke der Dämmstoffschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit W/(mK)
≤ 360	≤ 310	≥ 0,035

Der Einsatz der Bauteile für die Wanddurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauelemente

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wanddurchführungen entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 4.

Zur Herstellung der Durchführung wird ein rechteckiger Block aus Mineralfaserdämmstoff mit den Außenmaßen von 700 mm x 560 mm in die brennbare Wandkonstruktion eingesetzt und auf der Innenwand mit einer 13 mm dicken Gipskartonplatte und weißem Dispersionsanstrich abgedeckt. Die Durchführung wird mit einer Rosette aus nichtrostendem Stahl abgedeckt.

Das Wanddurchführungselement besitzt einen kreisrunden Durchbruch Ø 285 mm bzw. Ø 320 mm in der eine passende Rohrschale eingesetzt wird, die eine Länge von 375 mm aufweist. Durch Weglassen oder Zufügen von verschiedenen Rohrschalen können lichte Weiten bis Ø 185 mm hergestellt werden.

Bei der Doppelwandigen Ausführung des Abgasrohres mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/mK (siehe Anlage 3) darf die Dämmstoffschicht max. 60 mm betragen.

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1652-00/07 des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.06.2007 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Mineralfaserdämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1	bei jeder Lieferung	Lieferunterlagen
	fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	Jedes Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3372

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemein

Die Tragfähigkeit der Wände darf durch den Einbau der Wanddurchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Wanddurchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden. Die Wanddurchführung kann ein- oder doppelwandigen Abgasrohre aufnehmen.

Die zu durchdringenden Wandkonstruktionen können aus tragfähigen brennbaren Bauteilen, wie z. B. Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen anderen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Wanddurchführung eine Auswechslung in der Wand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Die Befestigung der Wanddurchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit nicht brennbaren Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen doppelwandigen Abgasrohren und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben.

Die äußere Wanddurchführungsseite ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 360 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe des Bauelements bekleidet wird.



Brennbare Wandbekleidungen, ausgenommen Tapeten, sind im Bereich der Außenmaße der Wanddurchführung nicht zulässig.

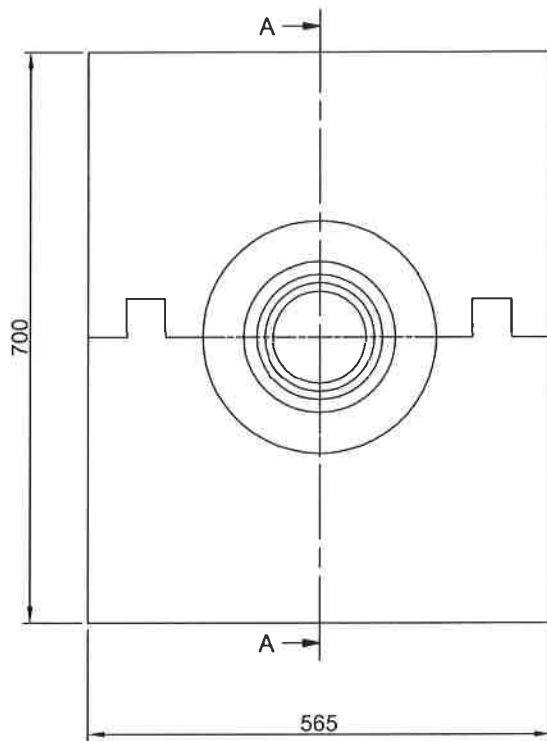
4 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wanddurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Die Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden, wenn dieses kleiner als 360 mm ist. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

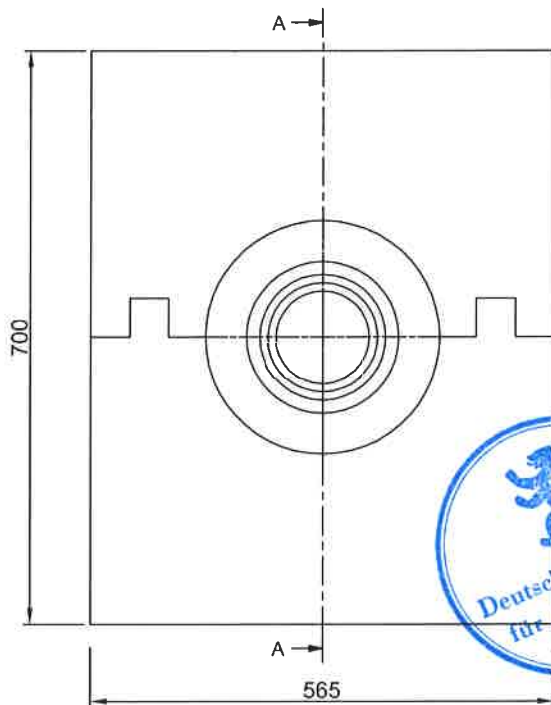
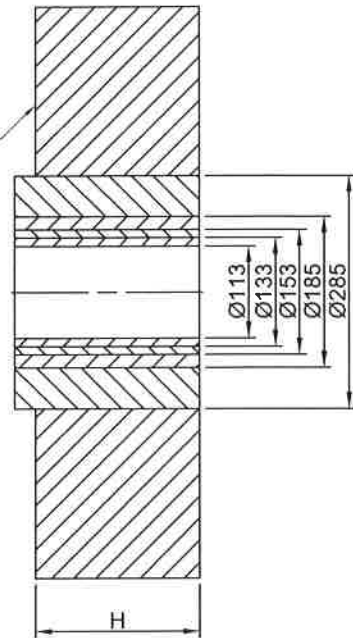
Kersten





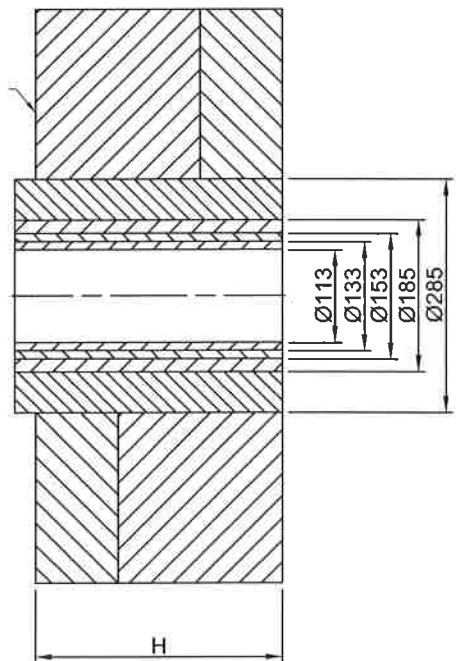
Schnitt: A-A

Alukaschierung
(Raum innen)



Schnitt: A-A

Alukaschierung
(Raum innen)



H= Wanddicke bis Außenkante
letzte brennbare Schicht

1. Anlage
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.4-3372
vom 12. Oktober 2007

BENENNUNG

Wanddurchführung
Außenwand

NAME

BEARB

KHu

GEPR

Maas

Maße in mm

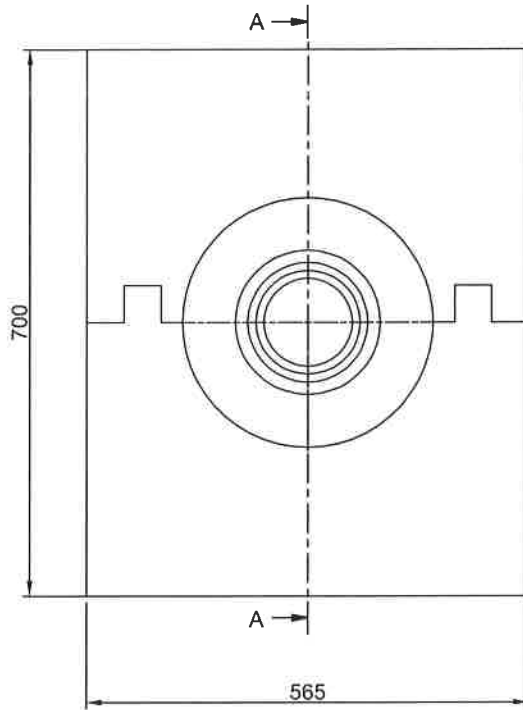
ZEICHNUNGSNR

S33284-01-B

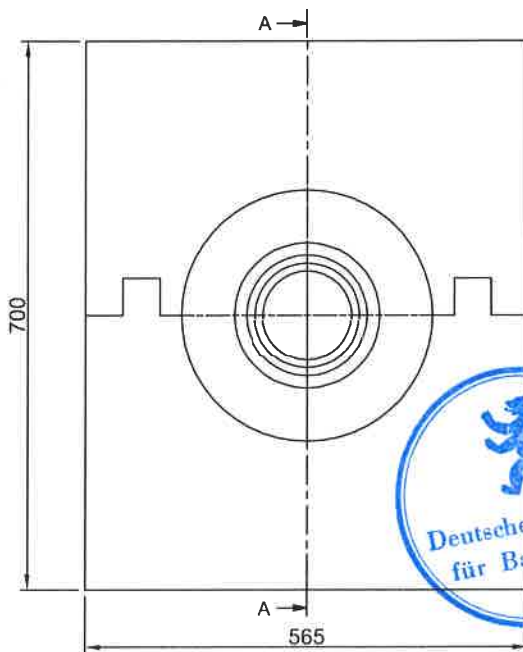
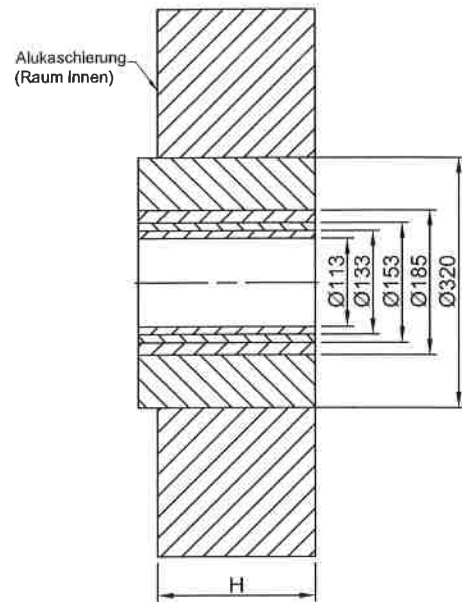
PROJEKT

ZULASSUNG

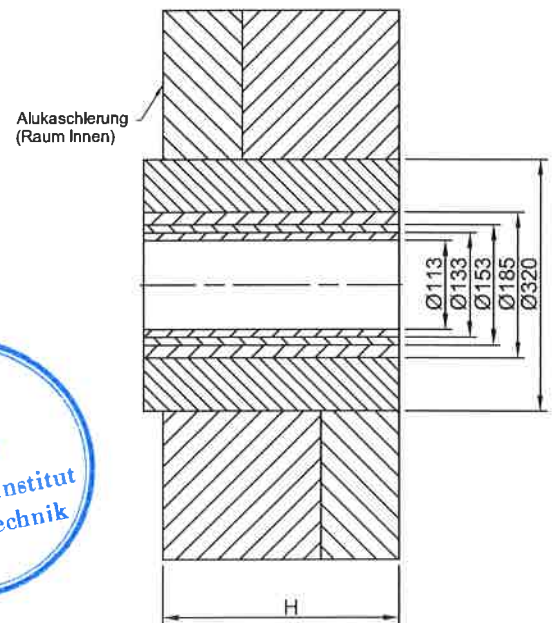
SCHIEDEL
GmbH & Co
Lerchenstraße 9
D-80995 München



Schnitt: A-A



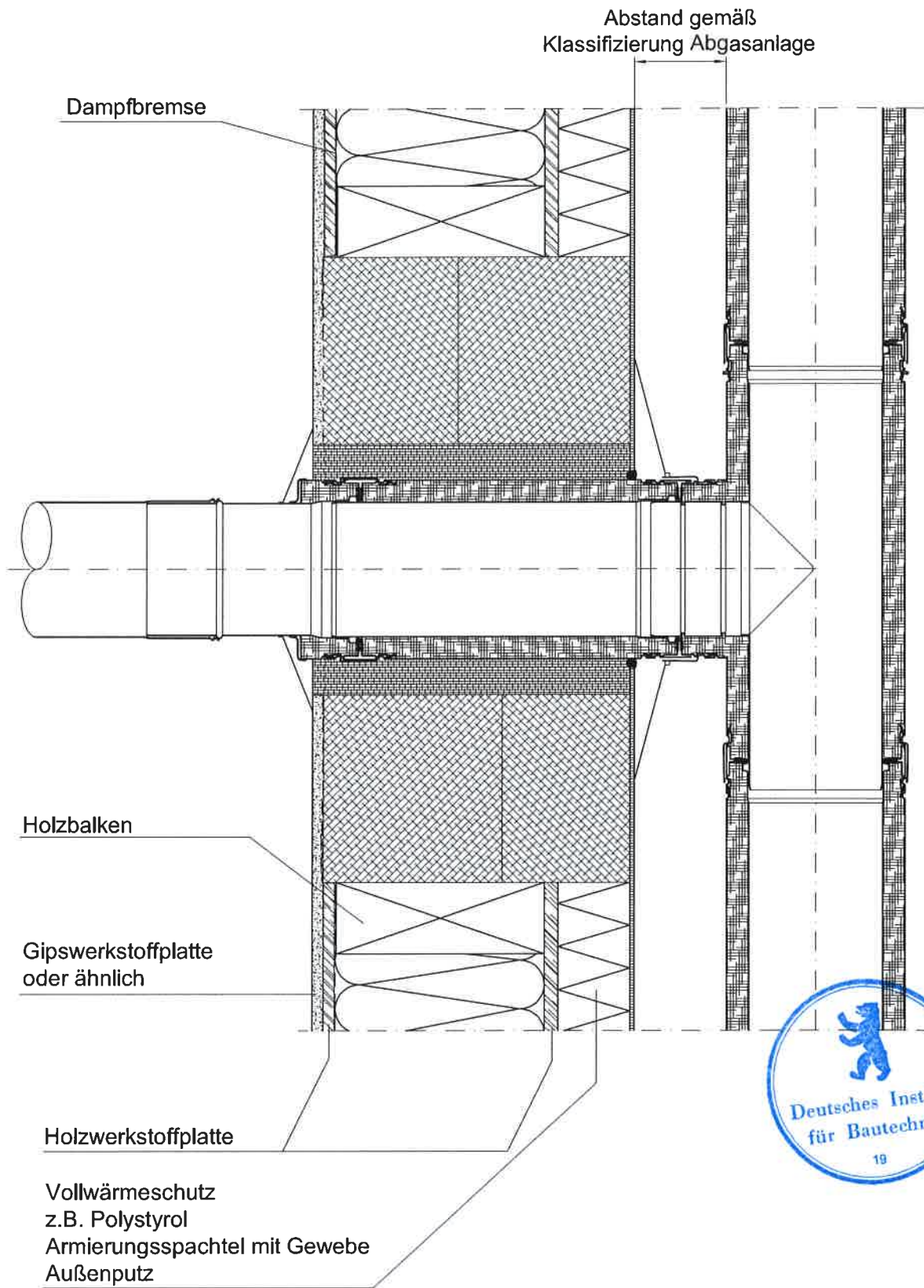
Schnitt: A-A



H= Wanddicke bis Außenkante
letzte brennbare Schicht

2. Anlage
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.4-3372
vom 12. Oktober 2007

BENENNUNG Wanddurchführung Außenwand	NAME	
	BEARB	KHu
	GEPR	Maas
ZEICHNUNGSNR S33283-01-B	Maße in mm	
PROJEKT ZULASSUNG	 GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München	



3. Anlage
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.4-3372
 vom 12. Oktober 2007

BENENNUNG Wanddurchführung Außenwand	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR	Maas
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR	S33290-01-A	 GmbH & Co Lerchensstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	

Abstand gemäß
Klassifizierung Abgasanlage

Dampfbremse

Holzbalken

Gipswerkstoffplatte
oder ähnlich

Holzwerkstoffplatte

Vollwärmeschutz
z.B. Polystyrol
Armierungsspachtel mit Gewebe
Außenputz



4. Anlage
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.4-3372
vom 12. Oktober 2007

BENENNUNG
Wanddurchführung
Außenwand

	NAME
BEARB.	KHu
GEPR.	Maas
Maße in mm	

ZEICHNUNGSNR.	S33298-01-A
PROJEKT	ZULASSUNG

SCHIEDEL
GmbH & Co
Lerchensstraße 9
D-80995 München